

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 161.

Sonnabend den 10. Juni.

1865.

Bekanntmachung.

Das 10. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend:

Nr. 59. Verordnung, eine allgemeine Amnestie wegen der im Monat Mai des Jahres 1849 begangenen politischen Verbrechen betreffend, vom 27. Mai 1865;

= 60. Bekanntmachung, die Eröffnung der Telegraphenstation Erdmannsdorf betreffend, vom 24. Mai 1865, ist bei uns eingegangen und wird bis zum 20. d. M. auf hiesigem Rathhaussaale zur Kenntnissnahme öffentlich aushängen.
Leipzig, am 8. Juni 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Thorbeck.

Bekanntmachung, den Wochenmarkt betreffend.

Der Verkehr auf dem Wochenmarkte ist durch diejenigen Verkäufer in Buden und Ständen, denen wir auf demselben den Handel mit andern als den eigentlichen Marktwaaren bis auf Widerruf bisher gestattet haben, so beengt, daß wir für unabweißliche Pflicht erachten müssen, diesem, zu Beschwerden fortwährend Anlaß gebenden Uebelstande nunmehr abzuhelfen.

In Folge Dessen haben wir, jedoch zugleich mit billiger Rücksicht auf die theilhaftigen Buden- und Standinhaber, zu folgenden allgemeineren Beschlüssen uns bestimmt gefunden:

1) Vom 20. nächsten Monats an dürfen die Buden nur dann noch auf den Marktplatz aufgestellt werden, wenn sie mit Eingängen von vorn versehen sind; nur diese, nicht aber die Eingänge von der Seite, dürfen, bei Vermeidung des sonst sofort eintretenden Widerrufs der ertheilten Vergünstigung, künftig benutzt werden. Dem entsprechend sind auch die Buden künftig ohne Zwischenräume eng aneinander anzubauen.

2) Vom 1. Januar 1869 an dürfen gedachte Verkäufer weder in Buden noch in Ständen auf dem Markte feilhalten. — Dieser Termin wird in keinem Falle verlängert werden.

Uebrigens erlischt die ertheilte Vergünstigung noch vor Ablauf dieses Termins mit dem Tode des betreffenden Buden- oder Ständehabers, so daß dessen Erben darauf irgend einen Anspruch nicht haben.

Endlich behalten wir uns überhaupt vor, den Widerruf nach unserem Ermessen sofort eintreten zu lassen.

Leipzig, den 26. Mai 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Das in der Windmühlenstraße sub Nr. 420 Abthl. B des Brandkatasters gelegene ehemalige Thorhaus, zeitherige zweite Bezirks-Polizeiwache, soll Dienstag den 20. d. Mts. Vormittags 11 Uhr an Rathsstelle auf den Abbruch an den Meistbietenden versteigert werden.

Die Versteigerung beginnt pünktlich zur angegebenen Zeit und wird geschlossen, sobald von Keinem der Anwesenden ein weiteres Gebot erfolgt.

Die Auswahl unter den Bieter und jede sonstige Entschließung bleibt vorbehalten.

Die Versteigerungsbedingungen liegen an Rathsstelle zur Einsichtnahme aus.

Das Haus selbst wird Montag den 19. d. Mts. Nachmittags von 3 — 6 Uhr zur Besichtigung geöffnet sein.

Leipzig, den 7. Juni 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Bekanntmachung.

Die Erd- und Maurer-Arbeiten der Schleusenanlage in der Waisenhausstraße von der Kreuzung der Nürnberger bis zur östlichen Fluchtlinie der künftigen Turnerstraße sollen auf dem Wege der Submission vergeben werden. Diejenigen, welche zur Ausführung dieser Arbeiten geneigt sind, werden aufgefordert, die Anschläge und Bedingungen auf dem Rathsbauamte einzusehen und ihre Forderungen bis zum 15. Juni d. J. Abends 6 Uhr versiegelt daselbst abzugeben.

Leipzig, den 10. Juni 1865.

Des Rathes Baudeputation.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der verlorenen Quittungsbücher Nr. 47920 und 50723 werden hierdurch aufgefordert, sich damit binnen drei Monaten und längstens am 12. September d. J. bei unterzeichneter Anstalt zu melden, um ihr Recht daran zu beweisen oder die Bücher gegen Belohnung zurückzugeben, widrigenfalls, den Statuten der Sparcasse gemäß, deren Beträge den Anzeigern werden ausgeliefert werden.

Für die am 1. d. M. aufgerufenen Bücher Nr. 27078 und 48120 läuft diese Frist am 4. September d. J. ab.

Leipzig, 9. Juni 1865.

Die Sparcasse zu Leipzig.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 31. Mai 1865.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

(Fortsetzung.)

Herr Stadtverordneter Lorenz erhielt hierauf zur Begründung eines in voriger Sitzung eingebrachten Antrags das Wort. Der Antrag lautet:

Das Collegium wolle den Rath ersuchen, bei der königlichen Staatsregierung auf eine Beseitigung derjenigen gesetzlichen Bestimmungen hinzuwirken, welche das Einwerben ausländischer Israeliten im Gegensatz zu den der christlichen Religion

angehörigen Einwerbern gegenwärtig in Sachsen noch erschweren.

Herr Lorenz hob die Schwere der diesfälligen, zu unnötigen Schreibereien Anlaß gebenden Geschäftsganges hervor, entgegnete auf etwaige Einwände, daß eine einzelne Commune keine Veranlassung habe, für sich allein Abänderung gesetzlicher Bestimmungen zu beantragen, daß Leipzig und Dresden die einzigen Orte seien, wo überhaupt Israeliten einwerben könnten und daß Leipzig speciell von ihnen in dieser Hinsicht bevorzugt werde. Die Verfügungen des Gesetzes vom 16. August 1838 seien veraltet; frühere Befürchtungen in gewerblicher Hinsicht durch die Gewerbefreiheit beseitigt. Nach einer speciellen Schilderung des weit-